

Internet-Auktionen

Lit.:

Teuber/Melber, MDR 2004, 185
Ulrici, NJW 2001, 1112
Lettl, JuS 2002, 219
Hager, JZ 2001, 786

Rspr.:

BGHZ 149, 129
BGHZ 158, 238
BGH 3.11.2004, VIII ZR 375/03
OLG Oldenburg NJW 2004, 168
OLG München NJW 2004, 1328
OLG Köln VersR 2002, 1565
OLG Hamm NJW 2001, 1142

Angebot und Annahme bei Internetversteigerung

- Regelung in AGB der Online-Auktionshäuser

2 Modelle:

- Anbieter erklärt mit Einrichtung Auktion Annahme des bei Ablauf höchsten Angebots, Bieter verzichtet auf Annahmeerklärung (§ 151 BGB) => Höchstgebot = Angebot – Modell „Ricardo“.
- Anbieter unterbreitet mit Einstellen Artikel Angebot, Laufzeit der Auktion bestimmt Frist innerhalb derer Angebot angenommen werden kann, Vertrag kommt mit Höchstbieter zZt Auktionsende zustande => Höchstgebot = Annahme – Modell „Ebay“. Unbekanntheit Vertragspartner hindert dies nicht, da Bestimmtheitsgebot genügt, indem klar, dass Höchbtbietender bei Auktionsablauf = Vertragspartner (BGH NJW 2002, 363).
- Freischaltung Auktion nicht nur invitatio ad offerendum, da Mehrfachverpflichtung ausgeschlossen und Vorgabe AGB idS.

○ Vgl § 156 BGB, aber: BGH 3.11.2004, VIII ZR 375/03: Ebay-Auktion kein Fall des § 156, da Vertrag durch Angebot und Annahme zustande kommt, Zuschlag iSv § 156 aber fehlt. Insbesondere liegt kein Zuschlag durch Zeitablauf vor, da es sich bei einem Zuschlag iSv § 156 um eine Willenserklärung handelt (vgl auch schon BGHZ 149, 134) und diese nicht durch Zeitablauf ersetzt werden kann.

- Kein wirksamer Vertrag (nur), wenn Anbieter von vornherein rechtliche Bindung ausdrücklich verweigert (fehlender Rechtsbindungswille), da dann keine Fiktion mögl (zB „Achtung, nicht bieten, dies dient nur der Information!“) oder AGB bestimmte Vorbehalte vorsehen und Anbieter davon Gebrauch macht („akzeptiere nur Gebote von Bietern mit positivem Bewertungsprofil“) = Beschränkung Personenkreis, an den sich Angebot richtet bzw. bedingtes Angebot iSv § 158 I.
- Beweislast: allg Grds. => der, der sich auf Tatsachen beruft, muss sie beweisen, keine Beweislastumkehr/-erleichterungen (OLG Köln VersR 2002, 1565).
- Anwendbarkeit Fernabsatzvorschriften, wenn Verkäufer = Unternehmer iSv § 14 BGB (zB idR Powerseller). Beweislast für Unternehmereigenschaft trägt Verbraucher, da dieser daraus Rechte ableitet. Aber: Kein Widerrufsrecht des Käufers, wenn Fall des § 156 BGB, vgl § 312d IV Nr. 5 (aber: Ebay-Auktion kein Fall des § 156: BGH 3.11.2004, VIII ZR 375/03). Keine erweiternde Auslegung des § 312d IV Nr. 5, die Einbeziehung Ebay-Auktionen bewirkt, da Ausnahmeregelung und Wortlaut „in der Form“ des § 156, also durch Angebot und Zuschlag des Auktionators. Außerdem dient § 312d Verbraucherschutz, weshalb restriktive Auslegung geboten. So auch Wille Gesetzgeber, vgl Begründung Rechtsausschuss zu § 312d. Entgegenstehende Schutzwürdige Interessen des Unternehmers sind nicht ersichtlich, auch Ebay-AGB

gehen von Widerrufsrecht Verbraucher aus. Keine analoge Anwendung von § 312d IV Nr. 5, da keine planwidrige Gesetzeslücke.

Handeln unter fremdem Namen

- Wer bei Internet-Auktion fremden Mitgliedsnamen benutzt, handelt „unter“, nicht in fremdem Namen. Bei Einwilligung des Inhabers des Mitgliedsnamens kommt Vertrag mit diesem zustande, § 177. Sonst § 179 => Haftung des Handelnden auf Erfüllung od Schadensersatz (OLG München NJW 2004, 1328). Wichtig: Fremder soll nicht das gute Bewertungsprofil eines Dritten ausnutzen können (LG Berlin NJW 2003, 3493).

Versteigerungsbedingungen und AGB

- Problem Einbeziehung:
 - dtl. Hinweis auf AGB (Hyperlink)
 - Verwender nicht Parteien, sondern Plattformanbieter: Trotzdem Einbeziehung, da Empfängerhorizont beider Parteien durch AGB geprägt?
 - Welche Partei ist Verwender? Versteigerer, da er sich best. Internet-Plattform und damit auch den dort maßgeb. AGB bedient, macht sich diese damit zu Eigen.

Irrtümer

- OLG Oldenburg NJW 2004, 168: Es gelten die allg. Regel, dh eine Anfechtung der abgegebenen Willenserklärungen auf der Grundlage eines Irrtums iSd § 119 BGB ist möglich (=> ggf Schadensersatz nach § 122!). Verklicken = versprechen, verschreiben usw. iSd § 119 I 2.